

gebildet. Hierbei ist die Kammer bei der Bildung der Einsatzstrafen bzgl. der fortgesetzten ungesetzlichen Begleichung vom Antrag des Staatsanwaltes, der 9 Monate lautete, abgewichen, weil berücksichtigt werden mußte, daß dieses Vergehen bereits längere Zeit zurückliegt und die Gesellschaftsgefährlichkeit nicht so groß ist, daß es eine 9monatige Gefängnisstrafe erfordert. Demgemäß wurde die Gesamtstrafe nicht wie beantragt auf 1 Jahr und 3 Monate, sondern auf 1 Jahr festgesetzt. Die Kammer erkannte weiterhin auf eine Geldstrafe in Höhe von 1000 DM und ist insoweit vom Antrag des Staatsanwaltes abgewichen, der eine solche in Höhe von 2500 DM beantragt hat. In diesem Fall ließ sich das Gericht davon leiten, daß die Preisverstöße hauptsächlich auf die unrentable Arbeit des Angeklagten beruhen und in der Zwischenzeit der Mehrerlös eingezogen wurde, abgesehen von den Auslagen in diesem Strafverfahren wird der Angeklagte die erkannte Geldstrafe tragen können.

Bezgl. der Angeklagten M. muß festgestellt werden, daß sie bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und sich ansonsten einwandfrei geführt hat. Sie hat hauptsächlich unter dem Einfluß ihres Ehemannes gehandelt. Es ist zu erwarten, daß die durchgeführte Hauptverhandlung bereits einen großen erzieherischen Einfluß auf die Angeklagte ausgeübt hat, so daß es einer Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht bedarf. Es wurde daher antragsgemäß wegen fortgesetzter ungesetzlicher Begleichung einer Geldforderung pp. auf eine bedingte Gefängnisstrafe von 3 Monaten mit einer 2jährigen Bewährungszeit erkannt.

Beide Angeklagten mögen aus der Hauptverhandlung für ihr künftiges Leben ernsthafte Schlußfolgerungen ziehen und sich späterhin so verhalten, wie man es von Bürgern unseres Staates verlangen kann und muß. Der Angeklagte M. wird nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wieder Gelegenheit bekommen, in seinem Spezialberuf weiter tätig zu sein.

gez. Hittelbach gez. Güldenpfennig gez. Blumenthal

Der Kreistaatsanwalt Fuchs, der die Anklage vertreten hatte, wertete die Strafsache durch folgenden in der „Volksstimme“ Magdeburg veröffentlichten Bericht aus:

DOKUMENT 250

Havelberg. Vor kurzem verurteilte die Strafkammer des Kreisgerichts Havelberg das Handwerkerehepaar Anneliese und Anton M. aus Havelberg zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bzw. zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 1000 DM.

Der Verurteilte Anton M. hatte zwei Bürgerinnen zur illegalen Einfuhr von elektrotechnischen Artikeln im Werte von etwa 1500 DM aus Westdeutschland in das Gebiet der DDR angestiftet. Die Bezahlung dieser Artikel an den westdeutschen Lieferanten wurde von den Eheleuten M. unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vorgenommen. So ließ Herr M. z. B. 800 DM unserer Währung nach Westberlin schaffen, dort umtauschen und dann nach Westdeutschland senden.

Solche Geschäfte stören den auf staatlicher Basis geregelten innerdeutschen Handel und unterstützen den Mißbrauch unseres Geldes durch westliche Geheimdienststellen und Schiebberringe.

Herr M. hatte sich des weiteren wegen unlauteren Wettbewerbs zu verantworten. In egoistischer und rücksichtsloser Weise jagte er dem VEB Elektrowerkstätten Havelberg den bereits erteilten Auftrag zum Bau einer Fernsehantenne ab. Der VEB hatte bereits das Material

für die Fernsehantenne auf dem Grundstück des Auftraggebers gelagert. Die Montage konnte aber wegen starken Windes nicht durchgeführt werden, und die Monteure sagten ihr Wiederkommen in kürzester Frist zu. Tags darauf erfuhr Herr M. davon und veranlaßte den Kunden des VEB, ihm den Auftrag zu übertragen. Dies gelang ihm, nachdem er u. a. erklärt hatte, daß die Elektrowerkstätten angeblich keinen Wert auf Ausführung des Auftrages legen würden. Herr M. baute die Antenne, und das Material des volkseigenen Betriebes ließ er diesem vor die Tür legen. Ein solches Verhalten steht im heftigen Widerspruch zu der aufgeschlossenen Haltung der Handwerker unseres Kreises, die kameradschaftlich mit den volkseigenen Betrieben zusammenarbeiten. Die Handlungsweise des Herrn M. ist auch zu mißbilligen, weil sie ein Ausdruck der Undankbarkeit gegenüber dem Staat der Arbeiter und Bauern ist, der durch die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes Herrn M. Gelegenheit gab, an dem gestiegenen Wohlstand der Handwerker teilzuhaben.

Herr M. wurde weiterhin wegen fortgesetzten Preisvergehens in Höhe von insgesamt 5000 DM verurteilt. Er hat sehr oft seinen Kunden überhöhte Stundenverrechnungssätze in Rechnung gesetzt. Er verkaufte selbstangefertigte Leitungsstützen für den Antennenbau und Fernsehkabel zu überhöhten Preisen. Fabrikmäßig bezogene Fernsehantennen wurden ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissenkung verkauft, und selbstgebaute Fernsehantennen wurden ebenfalls zu überhöhten Preisen abgesetzt. Auf diese Weise hat Herr M. z. B. bei verschiedenen Kunden Beträge von 199,90 DM, 127,07 DM, 117 DM und 60,80 DM mehr verlangt, als ihm gesetzlich für seine Arbeit zustand.

Eine solche Handlungsweise auf Kosten unserer Werk-tätigen hat durch den Urteilsspruch des Gerichtes die erforderliche gesellschaftliche Mißbilligung erfahren. Der Mehrerlös von 5000 DM wurde eingezogen.

Kreisstaatsanwalt Fuchs

Quelle: „Volksstimme“, Magdeburg, vom 19. 11. 1958.

DOKUMENT 251

Urteil des Kreisgerichts Klötze

vom 1. September 1959

— 2 S 61/59 —

Die Anklage wird gemäß §§ 1, 2, 16 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO und in Tateinheit mit einem Vergehen gemäß § 2 HSchG zu einer Gesamtstrafe von sechzehn Monaten Gefängnis

verurteilt.

Aus den Gründen:

Seitdem die Tochter der Angeklagten die DDR illegal verlassen hat, hat sie der Angeklagten des öfteren in Briefen ihre wirtschaftlich schlechte Lage geschildert. Die Angeklagte hat sich ebenfalls bei ihren Besuchen in Westdeutschland davon überzeugt. Sie hatte nunmehr die Absicht, ihrer Tochter zu helfen. Zu diesem Zweck vereinbarte die Angeklagte mit ihrer Tochter, daß diese sich von dritten Personen in Westdeutschland Geld geben lassen soll. Die Begleichung der Schuld sollte sodann in der Art erfolgen, daß die Angeklagte an Personen, die in der DDR wohnen, Geldbeträge zahlt, um damit die Forderungen dieser Bürger gegen ihre westdeutschen Gläubiger zu tilgen. Zu diesem Zweck erhielt sie sowohl von ihrer Tochter Adressen übersandt, und auch die Angeklagte hat selbst Verbindung mit solchen Bürgern aufgenommen, die Verwandte in Westdeutschland haben. Während die Angeklagte behauptete, erst im vori-